



Rat der unabhängigen Organisationen [RuO]

Zivilschutz informiert:

Thema: Art. 132, 140, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung

**Zwangsentziehungen gegen Zivilisten
in Folge von Ausnahme- und Verfassungsnotstand**

SIVIL KORUMA - SR 0.518.51

DOĞAL HAKKIN KORU(N)MASI

KAYNAK: ADALETİN TEMELİ





Liebe Menschen,

immer mehr Menschen verlieren aus nicht strategisch-logisch nachvollziehbaren Gründen das Vertrauen in die Staatsverwaltung und können ihre Ziele nicht ausbauen, sichern und bewahren. Die Menschheit erleidet Kollektiv einen schweren Schaden, weil der Glaube im außervertraglichen Schuldverhältnis der schweren Schäden und der zukünftigen unkontrollierbaren Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden nicht mehr stark genug ist.

Aus gegenwärtiger Angst entsteht ohne Aufklärung die zukünftige Sorge, weil der sichtbare Eisberg unter dem Wasser noch eine viel größere Last mit sich trägt. Deshalb gilt Problem erkannt, das Problem durch eine Lösung gebannt.

Deswegen bitten wir diese Erklärung genau und bis zum Schluß durchzulesen, weil der intelligente Geist die Materie erschafft.

**Sei Du selbst die Veränderung, die Du Dir wünschst für diese Welt.
Mahatma Gandhi**

Aus diesem Grund und in Folge geht es um Haftung aus politischen Versprechen als Versprecher des Systems, in dem die Menschen für diese Versprecher demokratisch haften sollen, und das ist das unsichtbare Eis vom sichtbaren Eisberg. Die Steuern und die Inflation spiegeln die Motivation von Erfolg und Mißerfolg des Staates wider, indem die Steuerzahler das System finanzieren und sich in Folge in der Haftung befinden, entstehen Ängste und Sorgen. Die Parteien haften nicht (§ 37 Part(y)G und die politischen Versprecher behaupten Staatenimmunität zu besitzen, weil sie gewählt worden sind.

Wir wollen die Lösung aufzeigen, weil im Ergebnis die Menschen für den Mißerfolg wieder mit ihren Steuern, immateriellen Rechten und materiellen Vermögen tautologisch gegen "Bauen und Bewahren" in der Genesis haften sollen.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird,

**ohne daß danach unterschieden wird,
ob der schadensverursachende Verstoß**

- **der Legislative,**
- **der Judikative oder**
- **der Exekutive**

zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben

**der Gesetzgebung,
der vollziehenden Gewalt,
der Rechtsprechung oder
andere Aufgaben**

wahrnimmt,

**welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,
und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder
einer Gebietseinheit des Staates**

handelt. Ein Organ schließt

- **jede Person**
- **oder jede Stelle**

ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Gesetz des Staates innehat.

Bundesrepublik Deutschland

- **ist jede Person oder Personengruppe,**
- **die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland**
 - **aktiv oder passiv,**
 - **direkt oder indirekt,**
 - **öffentlich oder privat**

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Das ist der Grund zur Sorge, weil der Mensch für dieses Verschulden haftet. Viele Menschen erfahren von den globalen Problemen, doch es gibt keine Lösungen im System, weil nur der Einäugige der König unter den Blinden ist. Gefahr erkannt, Gefahr gebannt.

Die Welt scheint gegenwärtig durch die Probleme in der Vergangenheit in Konflikten und Kollisionen zu brennen, immer mehr Kosten und Aufwendungen werden dem einzelnen Menschen zugemutet und aufgebürdet, an dem sich die Menschen im Bewußtsein ihrer Verantwortung an der Menschheit nicht mehr beteiligen möchten, doch

mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen!

**Sage mir, mit wem du umgehst, so sage ich dir, wer du bist;
weiß ich, womit du dich beschäftigst, so weiß ich, was aus dir werden kann.
Johann Wolfgang von Goethe**

Der gute Wille des Menschen und die geschaffenen Werte sind zukünftig unheilbar inflationär in Gefahr, weil kein Ende in Sicht, denn

die Lösung ist das Problem.

Wie ist die Lage?

Die Menschen werden in den Staaten, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, zur Haftung von politischen Entscheidungen herangezogen, die inzwischen von politisch-wirtschaftlichen programmierten Agenden in der Regel großflächig sinnlos geleitet und für die einzelnen Menschen zwangsweise umgesetzt werden. In Folge werden diese Ergebnisse zum Leid vieler Menschen durch die Steuermittel trotz der nicht zu vertretenden Unmöglichkeit gewaltsam finanziert.

Jeder Mensch wird dann bewußt oder unbewußt ohne eine Möglichkeit der Eigenverantwortung verschuldet und verliert in Folge immaterielles Recht und materielles Vermögen.

Was ist das Problem?

Das Problem ist die Nichtumsetzung des zwingenden Völkerrechtes, das im Ziel einen Ausweg aus der Zwangsverwaltung von Hoheitsgebieten der UN-Charta in neutrale Zonen bietet, weil Menschen sich durch fehlende und mangelnde Aufklärung aus der Unmündigkeit der Treuhandverwaltung bei schweren Nachteilen nicht befreien können.

Jede Verwaltung verfolgt eine eigene Philosophie im weltweiten Handelswettbewerb, doch das Recht des freien Menschen ist unverletzlich und unveräußerlich. Das ständige Handeln im inflationären Wettbewerb mit dem eigenen Menschenrecht führt im Ergebnis zu Nachteilen im Lebenswillen.

Die Lösung ist das Problem!

Aus diesem Grund und in Folge der Unwissenheit im zwingenden Völkerrecht müssen sich die Menschen und die Menschheit aufklären, um sich in Folge frei und unabhängig fortentwickeln zu können, weil das zwingende Völkerrecht begrifflich weder national, international noch supranational in der öffentlichen Rechtsordnung bekannt ist. Das zwingende Völkerrecht hat das Ziel der Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung der Menschen in neutrale Zonen, um überhaupt aus der Zwangsverwaltung von Hoheitsgebieten die eigene Unabhängigkeit zu bilden.

Das zwingende Völkerrecht, das dem Naturrecht zum Schutz der Menschheit dient, hat für solche Lösungen in den Verfassungen von Staaten einen prelateralen Notfallplan bereits bei der Gründung der Staaten, der Bundesrepublik Deutschland im Verfassungskonvent im Völkerrecht zwingend vorgesehen.

Art. 25 GG

Es gilt das Völkerrecht als einfaches Bundesrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden, damit die Einwohner im Bundesgebiet unmittelbar ohne Diskriminierung ihr Recht und das Widerstandsrecht vor Bundes- und Landesgesetzen frei und friedlich im Falle eines systematischen Vertrauensverlustes zu ihrer notwendigen und erforderlichen Sicherheit nutzen können.

Der Staat ist beim Abzug der Menschen in neutrale Zonen zur Duldung verpflichtet. Hard Law als zwingendes Völkerrecht in der Rechtschaffung wird nicht diskutiert und kommentiert, sondern zitiert.

Die Menschen fühlen sich nicht mehr sicher und suchen einen stabilen Ausweg!

In § 2 VwVfG, § 2 AO oder § 26 (2) BMG, § 20 (2) GVG und vieles mehr können die Menschen ihr Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnissen in Folge des Vertrauensverlustes über Art. 25 GG auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten frei wählen, in dem Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand neu definiert wird. Dieses Prälateralecht wird im Naturrecht "**Heimatrecht**" genannt und ist im Verfassungskonvent als Lösung des Problems unmittelbar zwingend verankert. Die Freiheit des Glaubens ist im Grundrecht unverletzlich festgeschrieben, und wenn der Glaube an das System nicht mehr stark genug ist, dann kann der politische Weg nicht mehr zusammen gegangen werden.

**Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit,
und in Folge muß jeder die Regeln des zwingenden Völkerrechtes wissen und anwenden,**

denn nur dann können sich die Einwohner des Systems auf ihr Recht und auf die Widerstandspflicht berufen, weil die Autorität des Staates ist verfassungsschutzrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit im mangelnden Glaube an das System schlechthin innerstaatlich in Art. 40 ZPO, § 40 VwGO im öffentlichen Recht fehlt.

Die Staaten sind durch den Überleitungsvertrag im Zivilschutz gehindert die Rechtsvorschriften im zwingenden Völkerrecht auch nur incidenter für rechtswidrig zu erklären, da die Staaten das Abkommen durch eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines zuvor durch Unterzeichnung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die Vertragsparteien diplomatisch obligatorisch bestätigt haben und den Abzug zwingend gewähren müssen.

Der berechtigte Systemausweg ist ein schmaler Grad und muß exakt eingehalten werden.

Art. 25 GG im Schutzbereich der Grundrechte und Grundfreiheiten, in der öffentlichen Rechtsordnung der Präambel, Art. 1-19 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist das Völkerrecht in der Rechtspaltung zwingend zu beachten, denn es besteht Kontrahierungspflicht, also Mitwirkungspflicht mit Abschlußzwang des Staates.

Das Heimatrecht, das im genfer Abkommen als **Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung der Zivilisten** seit dem 12.08.1949 zwingend vorgesehen ist, bietet

neutrale Zonen über die Schutzmacht an,

in denen die Menschen sich frei und friedlich in unabhängigen Organisationen entwickeln sollen, denn

**wer frei ist kann Frieden schaffen, denn
eine sichere Zukunft braucht Mut zur Veränderung.**

Der Zivilschutz der Schutzmacht bietet die Einhaltung von zwingend völkerrechtlichen Rechtsgarantien zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Menschheit, der menschlichen Werte und ist politisch, gewerkschaftlich und religiös neutral.

Die Menschen beschäftigen sich mit der Frage, was ist, wenn das menschliche Gewissen in den politischen Werten nicht mehr mit dem System im Einklang steht und der Mensch sich unabhängig vom System der Treuhand machen möchte (Art. 73 UN-Charta).

Jede Form des Gesellschaftrechtes ist in den **neutralen Zonen** zum Guten möglich, denn alle Staaten sind dem Völkerrecht in der Treuhand- und Eidespflicht zwingend verpflichtet und im genfer Abkommen ist der Zivilschutz durch die Schutzmacht umfassend geregelt.

Die Übertragung von immobilien und mobilen Werten ist zwingend im Heimatrecht geregelt und kann nur in den neutralen Zonen des zwingenden Völkerrechtes gesichert werden.

Das zwingende Völkerrecht bietet daher für diesen Vertrauensverlust der Menschen die Möglichkeit der Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in konfliktfreie neutrale Zonen des Zivilschutzes im nichtstaatlich-öffentlichen Völkerrecht an.

Die geschützten Zivilisten in der neutralen Zone werden vertraglich nach dem Meldegesetz in einer zentralen Auskunftsstelle angemeldet und können in der Rechtsordnung in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf ihr Recht verzichten, welches ihnen in dem vorliegenden Abkommen genannte besondere Vereinbarungen einräumt. Alle Verpflichtungsstaaten müssen über die zentrale Auskunftsstelle im Zivilschutz kommunizieren.

Einzelne Menschen, das Recht und die Familien, immobile und mobile Werte werden in der zentralen Auskunftsstelle schützend bewahrt. Die Kommunikation mit den Zivilisten erfolgt über das ZentralMeldeAmt.

Das zwingende Völkerrecht kennt keine Reisepässe oder Personalausweise, nur besondere Entrinitätskarten für Zivilisten, die alle Staaten ohne Reisebeschränkung akzeptiert haben. Es gibt auch keine Banken, sondern nur Konten. In Folge haben die Zivilisten besondere völkerrechtliche Vorrechte in § 2 VwVfG, § 2 AO oder § 26 (2) BMG, § 20 (2) GVG.

Der Zivilschutz ist eine völkerrechtlich-öffentliche, von Staaten unabhängige Stiftung und kann neutrale Zonen aufweisen. Dieses Recht geht historisch auf die Menschheitsgeschichte in der Genesis in den humanitären und karitativen Operationen sowie Embleme zurück.

Die Schutzmacht im Zivilschutz ist am 12.08.2020 in Kraft getreten, und jeder Mensch kann als Gerechter (Zaddik) Anteil an der kommenden Welt erhalten. Für das zwingende Völkerrecht gibt es also keine Notwendigkeit der Missionierung, weil der intelligente Glaube die Materie erschafft.

Die Zivilisten müssen sich in der Gerichtsstandsverpflichtung erklären, daß sie die Regeln des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Rechtsordnung kennen und anwenden, um in die neutrale Zone, -in den Schutz mit Vorrechten und Immunitäten-, aufgenommen zu werden.

Entrinitätskarten und Konten werden vom ZentralMeldeAmt koordiniert, die immateriellen Werte in die neutralen Schutzzonen überführt sowie Konten ohne Namen zum Schutz der Zivilisten geführt, weil die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Der verantwortliche Staat kann und darf sich in **ultra vires** nicht auf sein innerstaatliches Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der zwingend völkerrechtlichen Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Die immobilien Werte können in der Haftung steuerlich nicht belastet werden, weil sie am Systemstaat nicht haften. Die Mobilien sind geschützt. Konten sind anonym und werden in einem deflationärem Wertesystem "Real Dinar", das in Grund und Boden, Arbeit und Vermögen gebunden ist geführt.

Die Entrinitätskarte der Zivilisten ersetzt alle Ausweis- und Reisepässe der Staaten, da sie besondere Vorrechte und Immunitäten besitzt, weil alle Staaten die Entrinitätskarte im genfer Abkommen mit der Ratifikation akzeptiert haben.

Der Gerichtshof CHB-GdM schützt die Menschen vor willkürlicher Billigkeit von Gesetzen, und alle Vorwürfe gegen Zivilisten müssen unter der Mitwirkung und Beteiligung des Zivilschutzes durchgeführt werden. Der Gerichtshof CHB-GdM ist ein Restitutionsgericht im zwingenden Völkerrecht des Bundesrechtes als oberstes Bundesgericht zum Schutz der Zivilisten vorrangig in Art. 25 GG tätig.

Welche Organisationen und Operationen stehen unter dem Emblem des Zivilschutzes zur Verfügung?

Der Zivilschutz ist neben den Verpflichtungstaaten im Völkerrecht ratifiziert und besteht aus der zentralen Meldestelle als Schnittstelle zwischen den Nichtregierungsorganisationen und allen Staaten. Die Menschen wechseln im Zivilschutz nicht den Ort, sondern Rubrum und in Folge den ordentlichen Gerichtstand im Völkerrecht, die Verwaltung im Meldegesetz und die Abgabenordnung. Zum Schutz der Zivilisten müssen bei dem Restitutionsgerichte im Überleitungsvertrag

Menschen-Rechtbeistände, Menschen-Rechtkommissare, Menschen-Rechtverteidiger Menschenrecht-Hochkommissare

organisiert und tätig sein. Die Fahrzeuge werden mit besonderen Kennzeichen und Fahrzeugscheinen



Beispiel:

gekennzeichnet und Zivilisten sind von der Einfuhr, Zoll sowie allen Gebühren und Steuern befreit. Es können alle Kategorien, Sorten und Arten von Gesellschaften in neutrale Zonen begründet oder überführt werden. In den neutralen Zonen besteht zunächst nur eine einfache Einnahme- Überschussrechnung, und die Zweckbetriebe können und dürfen mit Vorrang auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischenstaatlich handeln (§ 2 AO).

Alle staatlichen Anfragen, Bitten und Forderungen werden über das ZentralMeldeAmt zum Schutz der Zivilisten gefiltert. Eine direkte Kommunikation der Staaten findet mit dem Zivilschutz und nicht mit den Zivilisten statt, denn Zivilisten können auf ihre Vorrechte und Immunitäten gegenüber staatlichen Organisationen und Gesetze nicht verzichten (BVerfGE 1 BvR 1766/2015, Art. 6 EGBGB).

Recht und Vermögen sind in der Bundesrepublik Deutschland ungeschützt!

Einheit - Real Dinari

historische Entwicklung:

Auf Grund weltweit massiver Kettenreaktionen von politischen, gewerkschaftlichen sowie religiösen Verbänden ist die Werterversorgung der Menschen im Glaube an die Stabilität des Geldes vollkommen verschwunden (in god we trust).

Einführung der Einheit Real Dinari:

Das zwingend-humanitäre Völkerrecht ist im Recht der Verträge - SR 0.111 unter allen Umständen gemäß genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Zu den Pflichten der Staaten gehört die Einrichtung und Bereitstellung von Konten sowie die Einzahlung von monatlichen Bedarfsschutzleistungen, damit der Zivilschutz gemäß Art. 73 Un-Charta möglich ist.

Die Teilnahme am Real Dinari ist freiwillig und ohne Zwang!

Da das zwingend-humanitäre Völkerrecht auch gegen EU-Res 2009/C 303/06 nicht umgesetzt worden ist und inzwischen ein inflationäres Geldsystem geführt wird, das Binnenflüchtlinge erzeugt und Konten nicht zur Verfügung gestellt werden, ist zur einheitlichen Wahrung und Einhaltung des weltweiten Zivilschutzes die Einführung des Real Dinari als Notstandschutzmaßnahme zwingend erforderlich, weil durch Inflation die Verbrechen der Aggression durch Streit- und Feindhandlungen in Folge die bewaffneten Konflikte im Völkerstrafrecht entstehen.

Umsetzung eines einheitlichen und stabilen Tauschsystems:

Es wird eine sichere Despositardatenbank mit der Anzahl der Menschen an gekrypten Datensätzen von Real oder Dinari erzeugt, die dann das inflationäre Geld inflationsfrei eintauschen können. Jeder Real oder Dinari ist X-Mal²⁵⁶ verschlüsselt. Die Teilnahme ist nur im Zivilschutz möglich, da die Staaten an den Zivilschutz in der Maßnahme gebunden sind.

Der Real Dinari kann auf verschiedenen Wegen zur salvatorischen Transaktion führen:

- Tausch von Waren und Werten
- Erbringung durch Arbeit oder Dienstleistung
- Bereitstellung von Besitz

Die Steuern entfallen beim internen Tausch. Diese Einzahlungen zum Erwerb von Real Dinari werden an feste Werte wie Kilowatt sowie Grund und Boden in der und für die Grundversorgung gebunden. Der Tauschkurs wird im Vollzug durch das Treuhand-Netzwerk Menschenrecht festgelegt. Als Gerichtstand gilt der Gerichtshof CHB-GdM.

Der Real Dinari kann auf Wunsch ohne Hindernis und ohne Wertverlust abzüglich Verwaltungskosten zurückgetauscht und ausgezahlt werden. Die Transaktionen werden online abgewickelt. Rückabwicklungen und Barauszahlungen sind nur in inflationärem Geld möglich.

Zur Transaktion gehören die Entrinitäten von Gläubigern im Zivilschutz, mit der Entrinität der Real Dinari beim Tausch einheitlich bestimmt wird. Die Entrinitätskarte ersetzt auf Wunsch alle anderen nationalen, internationalen sowie supranationalen e-Karten und Identifizierungssysteme mit der Entrinität vom ZentralMeldeAmt.

Im Völkerrecht gibt es keine Banken, sondern nur Konten!



Die Bundesrepublik Deutschland (als Bundes-, Verbands- Personal-, oder Gebietskörperschaften) kann nur juristische Personen verwalten. Derivatororganisationen der Bundesrepublik Deutschland sind als Fiktionen unecht.

In **BVerfGE 1 BvR 1766/2015** hat das Bundesverfassungsgericht richtig festgestellt, daß juristische Personen **im öffentlichen Recht** keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtbefugnis haben, **sondern Grundrecht verpflichtet sind**, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung). Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

grundbuch-, recht-, geschäfts-, handlungs-, delikt-, insolvenz-, vertrags - oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,

denn für juristische Personen des öffentlichen Rechtes gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Juristische Personen **des privaten Recht** haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn gemäß der

Konfusion - und Durchscheinargumentation

können sie nach **acta iure imperii unter "morituri te salutant" ohne ius gentium**

- **nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein**
- **oder mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.**

Nach eigener Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes können funktionale Personen als Söldner innerhalb der Jurisfiktion nach der

Konfusion - und Durchscheinargumentation

gemäß acta iure imperii unter "morituri te salutant" ohne ius gentium

nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein

oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.

**Stiftung zur
Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern!**

Vergleich: Art. 132 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Humanitäre nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisationen, -die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung ausdrücklich bestimmt sind-, haben Vorrechte und Immunitäten.

Die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen und ordentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die in der natürlichen Rechtschutzordnung, -im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechttätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-, zugeordnet sind.

**Körperschaftsstatus
 Dienstherrenfähigkeit
 Organisationsgewalt
 Rechtsetzungsgewalt - Rechtsvorschriften
 Parochialrecht
 öffentliches Sachenrecht
 Besteuerungsrecht Insolvenzunfähigkeit**

- Steuer- und gebührenrechtliche Ausnahmetatbestände
- Sonderregelungen im Arbeits- und Sozialrecht für Mitarbeiter der Religionsgemeinschaften
- Freistellung von staatlicher Kontrolle, z.B. bei Immobilienerwerb und Handel mit Kunstgegenständen
- Besonderer Schutz des Eigentums der Religionsgemeinschaften
- Schutz durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Datenschutzrechtliche Begünstigungen
- Medien (Berufung in Rundfunkräte und Einräumung von Drittsenderechten)
- Besondere Gestattungen (z.B. Betrieb von Friedhöfen, Beurkundungen)

Vergleich: § 20 (2) GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 2 AO, Art. 25 GG

Die Staaten sind durch den Überleitungsvertrag im Zivilschutz durch Art. 95 UN-Charta gehindert die Rechtsvorschriften im zwingenden Völkerrecht auch nur incidenter für rechtswidrig zu erklären, da die Staaten das Abkommen durch eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines zuvor durch Unterzeichnung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die Vertragsparteien diplomatisch-obligatorisch bestätigt haben.

Die Autorität ist verfassungsschutzrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, -wie in Art. 95 UN-Charta, in Verbindung mit Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, im öffentlichen Recht Art. 6, 42 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 beschrieben-, ausgeschlossen ist.

Welche Vorteile ergeben sich in Folge der Lösung?

Die Zivilisten können freien Handel oder Dienstleistungen in Zweckbetrieben des Zivilschutzes betreiben, Insellösungen anbieten sowie andere Aktivitäten frei von staatlichen Gesetzen innerhalb der zwingenden Regeln verwirklichen.

Die Entrinitätskarte dient als Zahlungsmittel und ist mit allen notwendigen und erforderlichen Merkmalen, Eigenschaften und elektronischen Kennungen ausgestattet. Bei Konflikten und Kollisionen muß der Zivilschutz über das ZentralMeldeAmt verständigt werden.

GEZ oder sonstige Fantasiegebühren sind nicht bindend.

Wer also an einer Informationsveranstaltung interessiert ist, möge sich bitte beim

ZentralMeldeAmt <https://genesis-db.net/#/> und <https://genesis-db.net/#/kontakt>

melden und eintragen, weil schwere Reformen der Verschuldung unüberbrückbar auf die Menschen in naher Zukunft zukommen. Fragen können beim Symposium direkt gestellt und beantwortet werden.

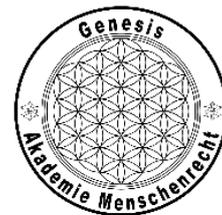
mit besten Wünschen - Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI **public@anacok.eu**

Themen aus dem genfer Abkommen können nicht in die Informationen aufgenommen werden, sondern werden Thema im Symposium sein.

- * Real Dinar Zahlungssystem
- * Schnittstellen
- * Schutzausweise in Schutzzonen
- * diplomatische Vorrechte und Immunitäten
- * Heimatrecht - Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung

Hard Law ist in ultra vires Kategorie Recht. Gesetze sind partielles Soft Law!

Im Gegensatz zum kategorischen Hard Law, zu dessen Vollzug sich die Bundesrepublik Deutschland in ultra vires verbindlich im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung zur Gerechtigkeit durch akzeptierte Vertragstreue verpflichtet hat, stellt Soft Law eine weniger strenge Selbstbindung der privaten Anerkennung dar, wobei dies nicht zwangsläufig Wirkungslosigkeit impliziert, wenn es billigend und fair (freiwillig Duldung und Toleranz) vom Gläubiger/in akzeptiert wird.



AKADEMIE

zwingendes Völker- und Menschenrecht im öffentlichen Recht
Leitung: Prof Mustafa-Selim SÜRMELEI, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE

Tel.: 0049-4141-8609142
Fax.: 0049-4141-8609143
Mob.: 0049-152-0190-4171
0090-543-266-8884

SCHUTZMACHT im Zivilschutz

Information über die Entrinitätskarten im zwingenden Völkerrecht!

<p>ZentralMeldeAmt - Zivilschutz beim GdM ZentralMeldeAmt - CIVIL PROTECTION AT THE GdM / ZentralMeldeAmt - PROTECTION CIVILE A LA GdM</p> <p>ENTRINITÄT AUSWEIS IDENTY CARD /CARTE D'IDENTITE</p> <p>VORNAME - RUBRUM GIVEN NAMES / PRÉNOMS maxi</p> <p>VERMÖGENSPHÄRE SURENAME / NOM MUSTERMANN</p> <p>GEBURTSDATUM N. CHRISTUS DATE OF BIRTH / DATE DE NAISSANCE 31.06.1956</p> <p>GEBURTSORT AUF ERDEN PLACE OF BIRTH / LIEU DE NAISSANCE MUSTERHAUSEN AN DER BERGHÖHE</p> <p>KATEGORIE / SORTE / ART CATEGOR SORT / CATEGORIE Menschsein</p> <p>IMMUNITÄT IMMUNITY / IMMUNITÉ Vollimmunität</p> <p>SIGNIERT SIGNED / SIGNATURE <i>maxi Mustermann</i></p> <p>ETN: F-19540111-mM-00000001-1</p>	<p>VERMÖGENSPHÄRE SURENAME / NOM MUSTERMANN</p> <p>HEIMAT / ADRESSE HOMELAND ADDRESS / MAISON ADRESSE ZentralMeldeAmt - ZMA beim Gerichthof der Menschen</p> <p>GEBURTSORT AUF ERDEN PLACE OF BIRTH / LIEU DE NAISSANCE MUSTERHAUSEN AN DER BERGHÖHE</p> <p>KATEGORIE / SORTE / ART CATEGOR SORT / CATEGORIE Menschsein</p> <p>IMMUNITÄT IMMUNITY / IMMUNITÉ Vollimmunität</p> <p>BEHÖRDE / AMT AUTHORITY / AUTORITE ZentralMeldeAmt</p> <p>AUSGESTELLT DATUM DISPLACED DATE / EXPOSE DATE 20.01.2017</p> <p>987654321</p> <p>ETN: [DE] maxi - 19540111-mM-00000001-1 MUSTERMANN -- maxi</p>
<p>Größe: 156 cm Augen: blau Haare: hellblond</p> <p>Besondere Kennzeichen oder Angaben: Vollimmunität alle Fahrerlaubnisse Waffenbesitz: keine</p> <p>ZIVILSCHUTZ ZentralMeldeAmt</p> <p>vorname NACHNAME <i>Unterschrift</i></p> <p>Unterschrift und/oder Daumenabdruck des Inhabers</p>	<p>ZentralMeldeAmt - Zivilschutz beim GdM Balaxert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA Tel. +49-4141-8609142 - Fax. +49-4141-8609143</p> <p>AUSWEIS für Zivilschutzpersonal</p> <p>Name: vorname NACHNAME Geburtsdatum: 01.01.1980 Entrinität: 19800101-vN-00000001-2</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz des genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls zu den genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als</p> <p>Funktionstitel</p> <p>Ausstellungsdatum: 01.01.2000 E-Karte-Nr.: RD-19800101-vN-00000001-2 Verfallsdatum: 01.01.2005</p> <p>Unterschrift der ausstellenden Behörde <i>Handwritten signature</i></p>

Zusatzprotokoll I, Anlage III - Zivilschutz Entrinitätskarte - genfer Abkommen SR 0.518.521

Herausgabe: Art. 140 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

http://opferhilfe-mensch.net/files/2918_06_21-OM-Voelkerrechttexte-Auf2-ebook-728s-Juni18.pdf

Seiten: 333 - 335

ZentralMeldeAmt (zentralmeldeamt.ch)



Handwritten signature: Mustafa-Selim Sürmeli

ben, 11.11.2020, Mustafa-Selim SÜRMELEI – Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Systemanalytiker
im Namen und im Auftrag der Schutzmacht tätig
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15
Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV - BVerfGE 1 BvR 1766/2015 Grundrechtberechtigung

**Zusatzprotokoll I - SR 0.518.521 zu den Genfer Abkommen vom 12. 08. 1949
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte**

Schweiz: Vertrag vom 17.02.1982 in Kraft seit dem 17.08.1982

Vorschriften über die Kennzeichnung

Anhang I 11 Geändert am 30.11. 1993, in Kraft getreten für die Schweiz am 01.03.1994 (AS 1994 786)

Teil I allgemeine Bestimmungen - Art. 1 Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich,
dieses Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html>

Muster eines Ausweises für das Zivilschutzpersonal (Format: 74 × 105 mm)

Abbildung 3

VORDERSEITE		RÜCKSEITE		
(Hier Angabe des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen) AUSWEIS für Zivilschutzpersonal		Grösse	Augen	Haare
Name		Besondere Kennzeichen oder Angaben:		
Geburtsdatum (oder Alter)		Waffenbesitz		
Kennnummer (falls vorhanden)		LICHTBILD DES INHABERS		
Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als				
Ausstellungsdatum	Karte Nr.	Stempel	Unterschrift und/ oder Daumenabdruck des Inhabers	
Verfalldatum	Unterschrift der ausstellenden Behörde			

Artikel 16 - Internationales Schutzzeichen

1. Das in Artikel 66 Absatz 4 des Protokolls vorgesehene internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund. Es entspricht dem Muster in Abbildung 4.

Es wird empfohlen,

- a) daß, wenn sich das blaue Dreieck auf einer Fahne, einer Armbinde oder einer Brust- bzw. Rückenmarkierung befindet, diese den orangefarbenen Grund bilden,
- b) daß eine Spitze des Dreiecks senkrecht nach oben zeigt,
- c) dass keine Spitze des Dreiecks bis zum Rand des orangefarbenen Grundes reicht.

Das internationale Schutzzeichen muß eine den Umständen angemessene Größe besitzen. Das Zeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, die nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar sind. Vorbehaltlich der Anweisungen der zuständigen Behörde hat das Zivilschutzpersonal nach Möglichkeit eine mit dem internationalen Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen. Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Zeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden; es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.



ACHTUNG: Form aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund!

Das „Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte“ (Zusatzprotokoll I) definiert in Art. 66 ein internationales Schutzzeichen des Zivilschutzes. Dieses besteht „aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund, das zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, ihres Personals, ihrer Gebäude und ihres Materials oder zum Schutz ziviler Schutzbauten verwendet wird.“ Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht, sicherzustellen, daß ihre Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschließlich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt sind. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein. In Friedenszeiten kann das Zeichen zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste verwendet werden.



Farbwahl:

Weitergehende Vorgaben zu den Farben des Zivilschutz-Zeichens bestehen nicht. In der Schweiz werden üblicherweise folgende Farben verwendet:

Pantone-Farben:

Orange: 151 C oder U / Blau: Process Blue

Vierfarben-Spektrum:

Orange: 60 Prozent Magenta / 90 Prozent Yellow / Blau: 100 Prozent Cyan

Grundlagen und Schutzzeichen:

rechtliche Grundlagen zum humanitären Völkerrecht

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.04.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (SR 0.518.521)

[Kapitel V - Zivilschutz Artikel 15 Ausweis](#)

http://opferhilfe-mensch.net/files/2918_06_21-OM-Voelkerrechttexte-Auf12-ebook-728s-Juni18.pdf
Seiten: 333 - 335

1. **Der Ausweis des in Artikel 66 Absatz 3 des Protokolls bezeichneten Zivilschutzpersonals richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 2 dieser Vorschriften.**
2. **Der Ausweis des Zivilschutzpersonals kann dem Muster in Abbildung 3 entsprechen.**
3. **Ist das Zivilschutzpersonal befugt, leichte Handfeuerwaffen zu tragen, soll dies auf dem Ausweis vermerkt werden.**

SCHUTZMACHT im Zivilschutz

Information über die Entrinitätskarten im zwingenden Völkerrecht!



Entrinitätskarte:

+ (Reisepaß, Aufenthaltstitel)

- Führerschein
- Zertifikate und Zeugnisse
- Krankenkassensicherungskarte
- Geldkarte
- Rentensicherungskarte
- Pflegesicherungskarte
- Arbeitssicherungskarte
- Meldebescheinigung
- Steuerkarte



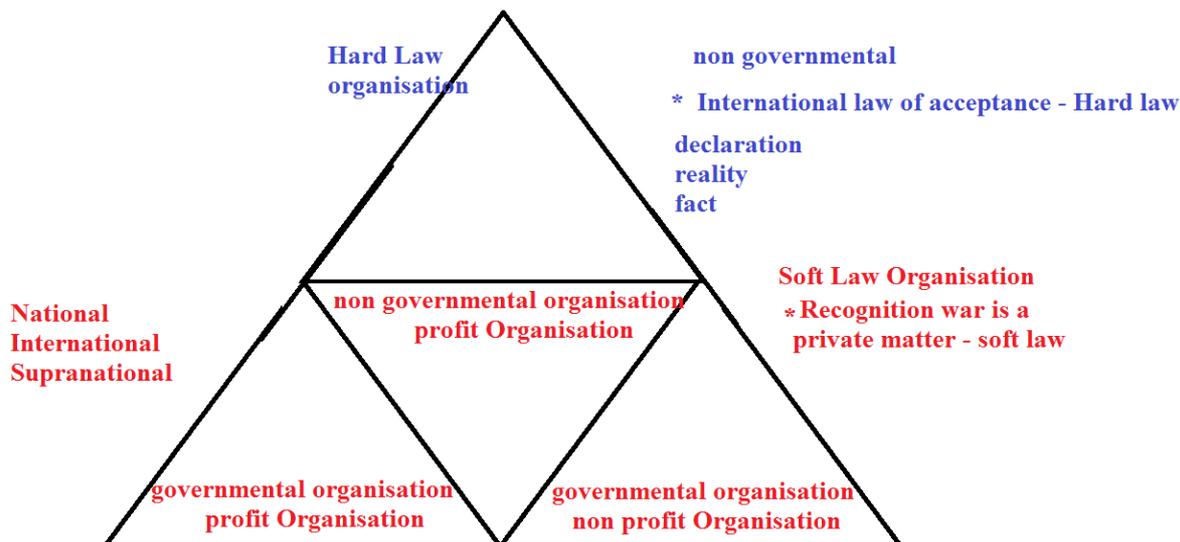
ZentralMeldeAmt - Zivilschutz beim GdM <small>ZentralMeldeAmt - GdM, PROTECTION AT THE GdM / ZentralMeldeAmt - PROTECTION CIVILE A LA GdM</small>		VERMÖGENSPHÄRE <small>PROPRIÉTÉ</small> MUSTERMANN HEIMAT / ADRESSE <small>HOME AND RESIDENCE / RESIDENCE ADDRESS</small> ZentralMeldeAmt - ZMA beim Gerichtshof der Menschen (GdM)	
ENTRINITÄT AUSWEIS <small>IDENTITY CARD CARTE D'IDENTITÉ</small> VORNAME: MUSTER NACHNAME: MANN GEBURTSDATUM / DATE OF BIRTH / DATE DE NAISSANCE 31.06.1956		GEBURTSORT AUF ERDEN <small>PLACE OF BIRTH / LIEU DE NAISSANCE</small> MUSTERHAUSEN AN DER BERGHOHE KATEGORIE / SORTE / ART Menschen IMUNITÄT <small>IMMUNITY / IMMUNITÉ</small> Vollkommene BEZÜHRTE <small>CONTACTED / CONTACTÉE</small> ZentralMeldeAmt 987654321	
GEBURTSDATUM N. CHRISTUS <small>DATE OF BIRTH / DATE DE NAISSANCE</small> 31.06.1956 NACHNAME / STAATSVERTRAG <small>NAME / TREATY / CONVENTION / TRAITÉ DE PAIX</small> GRUNDRECHTVERECHTIGUNG <small>FUNDAMENTAL RIGHTS / DROITS FONDAMENTAUX</small> Menschen GERICHTSSTAND <small>JURISDICTION / JURISDICTION</small> Gerichtshof der Menschen BEZÜHRTE <small>CONTACTED / CONTACTÉE</small> ZentralMeldeAmt 987654321		GEBURTSORT AUF ERDEN <small>PLACE OF BIRTH / LIEU DE NAISSANCE</small> MUSTERHAUSEN AN DER BERGHOHE KATEGORIE / SORTE / ART Menschen IMUNITÄT <small>IMMUNITY / IMMUNITÉ</small> Vollkommene BEZÜHRTE <small>CONTACTED / CONTACTÉE</small> ZentralMeldeAmt 987654321	

Größe: 156 cm	Augen: blau	Haare: hellblond
Besondere Kennzeichen oder Angaben: Vollkommene alle Fahrerlaubnis Waffenbesitz: keine		
ZMA Stempel, 01.01.2000 Sicherheits-Nr. 899 999 999		VORNAME NACHNAME Unterschrift
Unterschrift und/oder Dienstsiegel des Inhabers		

ZentralMeldeAmt - Zivilschutz beim GdM BaleVue Tower, 18, Avenue Louis-Casal, (Tel. 1299) GENEVA Tel. +49 4141 860990, Fax. +49 4141 8609143	
AUSWEIS für Zivilschutzpersonal Name: VORNAME NACHNAME Geburtsdatum: 01.01.1980 FUNKTIONSTITEL: 19800101-v-n-00000001-2	
Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz des groben Abkommens und des Zusatzprotokolls zu den groben Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) in seiner Eigenschaft als	
Anstellungsdatum: 01.01.2000 Verfallsdatum: 01.01.2005	E-Karte Nr.: RD 19800101-v-n-00000001-2 Unterschrift des zuständigen Beamten

ACHTUNG:

Im Völkerrecht gibt es keine Personalausweise, keine Reisepässe und auch keine Banken.



In contrast to the categorical hard law, for the implementation of which the states have made a binding commitment to justice through contractual loyalty in the mandatory international law of the public legal order, soft law represents a less strict self-commitment, although this does not necessarily mean ineffectiveness if it is approving and fair (voluntary Acquiescence and tolerance) is accepted by the creditor.

Knowledge Base - Heimat - Buch:
deutsche Enzyklopädie
oder
allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften
(von Ludwig Julius Friedrich Höpfner)

Domicilium, Heimat, ist die Wohnung, welche sich jemand in einem gewissen Ort, in der Absicht, immer da zu bleiben, erwählt und genommen hat; sie erfordert hauptsächlich daß jemand willkürlich in einem gewissen Ort, und zwar in der Absicht dazubleiben wohnt; wann ich daher irgendwo das Bürgerrecht habe, oder der größte Teil meines Vermögens dort befindlich ist, so folgt daraus noch nicht, daß ich dort mein Domicilium habe, so wie es auch an demjenigen Ort nicht ist, wo ich vielleicht auf eine Zeitlang, z. B. in der Absicht, Wissenschaften zu erlernen, oder eine Prozeß-Sache zu betreiben, in Kriegszeiten Sicherheit zu suchen, mich hinbegeben habe.

Wenn ich aber an einem gewissen Ort, in der Absicht ständig dazubleiben, meine Wohnung aufgeschlagen habe, so habe ich dorten mein Domicilium, wenn ich schon nicht Bürger daselbst geworden, kein eigenes Haus und keine Güter daselbst habe. Nach der Regel kann sich ein jeder ein Domicilium erwählen und machen, welcher über sein Vermögen etwas zu verfügen fähig ist; hingegen kann z. B. ein Mündel ohne seinen Vormund, ein Minderjähriger oder Verschwender ohne seinen Pfleger, sich niemals ein Domicilium machen; eben so ein der väterlichen Gewalt unterworfenen Sohn nicht ohne Bewilligung seines Vaters. Nach dem römischen Recht konnte auch ein Sklave niemals ein eigenes Domicilium haben, oder sich machen.

Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihrer Wohnung immer ihr Domicilium, aber sie dürfen es niemals ohne die Bewilligung ihres Leibherrn, für welche sie immer etwas Gewisses bezahlen müssen, verändern; Nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leibherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen.

Andere nicht leibeigene Untertanen können nach der Regel ihren Wohnplatz nach belieben verändern, nur müssen sie meistens ihr Bürgerrecht aufgeben und an den meisten Orten das sogenannte Abzugsgeld, welches gewöhnlich der zehnte Teil ihres Vermögens ist, bezahlen. In vielen Ländern, jedoch ist die Freiheit der Untertanen, ihr Domicilium zu verändern, durch besondere Gesetze oder Verträge eingeschränkt, allein niemals dürfen diejenige, welche wegen Mangel der Religionsübung sich von einem Ort wegbegeben wollen, hierin eingeschränkt werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand an einem gewissen Ort, und wo er sein Domicilium aufgerichtet habe, so muß öfters die Sache durch Vermutungen entschieden werden;

- wenn z.B. jemand seine vorige Wohnung verlassen, sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben, sich dorten lange aufgehalten hat;
- wenn er da, wo er hingezogen, das Bürgerrecht erhalten, Güter gekauft und die anderswo gelegenen Güter verkauft hat,

so wird aus solchen Umständen, wenn von keiner widrigen Erklärung bekannt ist, auf ein Domicilium geschlossen.

Wenn aber jemand ein mal ein gewisses Domicilium hat, so wird die Veränderung niemals vermutet, wenn er gleich öfters und lange Zeit abwesend gewesen ist, oder anderswo das Bürgerrecht erlangt und sich Güter angeschafft hat.

Es ist auch möglich, daß jemand an unterschiedlichen Orten zwei Domicilien habe, wenn er an beiden Orten mit seiner Familie wohnt und eine ganze Haushaltung führt. Öfters geschieht es auch, daß jemand ein gewisses Domicilium zu haben verbunden ist - derjenige, welcher an einen gewissen Ort gebannt - der verwiesen ist, derjenige welcher seines Amt halber an einem gewissen Ort zuwohnen genötigt ist, muß auch an diesem Ort sein Domicilium haben. So haben auch die Ehefrau und die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ihr Domicilium da, wo es der Hausvater hat und können sich kein anderes machen; die Frau behält auch immer nach dem Absterben ihres Mannes dessen Domicilium, so lange nicht bewiesen werden kann, daß sie es verändert habe, welches aber aus dem alleinigen Wegziehen noch nicht vermutet wird; in der Ehestiftung kann zwar ausgemacht werden, daß der Ehemann das sein Domicilium aufschlagen solle, wo die Frau ihre Wohnung hat; allein dieses hindert nicht, daß der Mann aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen erhaltenen Amtes sein Domicilium verändern könne und dessen ungehindert hat immer die Frau ihr Domicilium da wo es der Mann hat. Dasjenige Domicilium, welches jemand Notwendig nicht nach seiner freien Wahl hat, wird necessarium, das freiwillig erwählte aber voluntarium genannt.

**Die Wirkung dessen, daß jemand an einem gewissen Ort sein Domicilium hat,
ist sehr wichtig:**

Er unterwirft sich dadurch der Regierung des Oberen Herrn jenes Orts, er macht sich verbindlich, alle dort gewöhnlichen Steuern und andere Abgaben zu entrichten, alles wie andere Einwohner des Orts zum gemeinen Besten beizutragen; er macht sich dadurch zu Annehmung und Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten desselben Orts verbindlich und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit daselbst; er bekommt daher bei der Obrigkeit und Richter desselben Orts einen Gerichtsstand, bei welchen er mit allen und jeden, persönlichen oder dinglichen Klage, in Zivil- und Kriminalfällen nach der Regel immer und ohne Unterschied belangt werden kann, so daß dieser Gerichtsstand in allgemeiner mit jedem andern in jedem Fall konkurriert; weil aber das Domicilium nicht auf die Erben übergeht, so können auch die Erben mit einer wider den Erblasser entstandenen Klage nicht in dem Domicilium der letzter, sondern nur in ihrem eigenen belangt werden; nur aber kann der wider den Erblasser vor dem Richter seines Domicilium angefangene Prozeß auch mit den Erben vor eben demselben fortgesetzt werden. Gleicher Weise, wenn jemand sein Domicilium verändert, kann er in dem aufgegebenen Domicilium nicht mehr belangt, wohl aber eine dort wider ihn angefangene Klage eben daselbst fortgesetzt werden. Wer ganz kein Domicilium hat, wird ein Vagabund genannt und kann entweder, wo er angetroffen wird, oder vor dem Richter desjenigen Ortes, wo sein Vater sein Domicilium hatte, belangt werden z.B. Domicilium planetä, s. Behausung des platten.

Okkupation

Bei einer Okkupation oder Besetzung (je nach Kontext auch Besetzung; von lateinisch occupare ‚besetzen‘) wird in einem bevölkerten Gebiet die vorhandene Staatsgewalt durch einen externen Machthaber auf dessen Initiative durch die seinige ersetzt. Dies geschieht meist mit militärischen Mitteln.

Daneben wird im Völkerrecht auch die Besetzung eines herrschaftslosen Gebietes durch eine Staatsmacht als Okkupation bezeichnet. Während des Kolonialismus wurde die Errichtung der Herrschaft über außereuropäische Gebiete mit diesem Rechtsbegriff begründet. Dabei galt als unerheblich, ob das Land bewohnt war oder nicht. Dies wurde damit gerechtfertigt, daß einheimische Bewohner nicht staatlich organisiert gewesen seien.

In jüngerer Zeit zeichnet sich eine Besetzung auch dadurch aus, daß die Okkupationsmacht völkerrechtlich nicht zur legalen Exekutive wird. Im Gegensatz zur Annexion wird das fremde Territorium jedoch nicht dem eigenen Staatsgebiet staats- und völkerrechtlich einverleibt. Nach Souveränität strebende Bevölkerungsgruppen bezeichnen häufig den Staat, der ihr Territorium beherrscht, als Besatzungsmacht, auch wenn es sich dabei um keine Okkupation im juristischen Sinne handelt. Okkupanten sind analog dazu einzelne Vertreter der Besatzungsmacht oder ihre im Lande anwesende Gesamtheit.

Bei der Okkupation wird zwischen friedlicher (*occupatio pacifica*) und kriegerischer Besetzung (*occupatio bellica*) unterschieden.

Eine Annexion (von lateinisch *annectere* ‚anknüpfen‘, ‚anbinden‘; auch als Annektierung bezeichnet) ist die erzwungene (und einseitige) endgültige Eingliederung eines bis dahin unter fremder Gebietshoheit stehenden Territoriums in eine andere geopolitische Einheit. Die Annexion geht rechtlich über die Okkupation (Besatzungsverwaltung) hinaus, da auf dem (ehemals) fremden Territorium die eigene Gebietshoheit effektiv ausgeübt und es mit dem Erwerb der territorialen Souveränität über ein besetztes Gebiet *de jure* dem eigenen Staatsgebiet einverleibt wird. Die Okkupation geht der Annexion in der Regel voraus.

Okkupation und Annexion ist gegenüber dem Recht des Menschen kategorisch und absolut nicht erlaubt, da die Wellenfunktion des Bewußtseins innerhalb der Matrix kollabiert.

Auch in England, Schweden und Dänemark war dieser Titel von den Prinzen üblich. In der Folge bekamen ihn auch die Söhne der Großen, daher liest man in den Gesetzen des Königs von England Edward's — sed nos indiscrete de pluribus dicimus, quia *Baronum filios vocamus Domicellos*, Angli vero nullos nisi *natos regum* — bey den Engländern war also dieser Titel nur noch allein von den königlichen Prinzen in Gebrauch. In Deutschland wird er den jungen Söhnen der Fürsten, Grafen &c. in Urkunden häufig beygelegt; ohne daß man nöthig hat, Beweis davon zu führen. In dieser Titel ist auch bey jungen nicht allein, sondern bey andern Prinzen &c. gebraucht; die alt genug; aber noch nicht zur Regierung gekommen waren. Also nennen sich die Söhne des Herzogs Otten von Braunschweig in einer Urkunde von A. 1328 (bey dem Scheidt in *Mantissa Docum.* p. 581.) — Quod nos Otto dei gratia Dux, Otto et Wilhelmus eius filii *Domicelli de Brunswick et Lunenborch*, weil er sie aber zur Mitregierung zog, so schrieben sie sich — *Domicelli de Brunswick*. — In deutschen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts hat man es Jungherren und Junkern übersezt. Also liest man in einer braunschweigischen Urkunde von A. 1374 — *We Iunckern Frederick, Henrick und Otto Brüder Hertoghe tho Brunswick*. — Die Stadt Wezlar schreibt im J. 1393 an den Landgrafen von Hessen — Dem hochgebohrnen Fürken unfern Heben Gnedigen *Iunckern, Iuncker Herrmann Landgrafen zu Hessen*. — Bey den Grafen von Hanaubefam nur der Erstgebohrne nach einer alten Verordnung den Titel Herr, die andern hießen Junker. Zuletzt wie er bey dem hohen Adel aufhörte, kam er auf den niedern Adel, bey welchem er bis nahe an unsere Zeiten geblieben ist.

Domicella hießen gleichfalls anfänglich nur die unverheiratete königliche Prinzessinnen. In der Ehefißung zwischen dem erstgebohrnen Prinzen des Königs Petri von Aragonien Alfonso und der Prinzessin Eleonore von England vom J. 1282 steht — Nos — *contracto matrimonio per verba de presentibus inter illustrem Domicellum Alfonso ejusdem domini Regis primogenitum presentem, et illustrem Domicellam Alionoram (apud du Mont Tom. I. p. 415.)* In Frankreich hergegen sind die königliche Prinzessinnen niemals *Domicella* sondern allezeit *Domina* (Mes Dames) in alten Zeiten genannt, die übrigen aber, wenn sie gleich von königlichen Geblüte waren, hießen *Domicella* (Mesdemoiselles.) Bey dem deutschen fürstlichen Frauenzimmer findet man diesen Titel selten, wohl aber in deutschen Urkunden Fräulinn und Jungfrau häufig. In der Eheverbindung zwischen Herzog Wilhelm von Sachsen und der Prinzessin Anna einer Tochter des Kaisers Alberti II. von Anno 1442 heißt die kaiserliche Prinzessin blos Jungfrau — uns vorgenannten Herzog Wilhelm die erlauchet Fürstin *Jungfrau Anna*. — Diesen Titel haben sie auch fast bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts behalten, seitdem er völlig außer Gebrauch ist. Die Prinzessinnen haben also etliche Jahrhunderte durch mit diesem Titel verlieh genommen, und unsere vornehme Bürger Töchter (zumal in dem nordischen Deutschlande) sehen schon lange weel, wenn sie nicht *Demoiselles*, sondern *Jungfern* genennt werden.

Auch in den adelichen vornehmen Fräuleinstiftern

hießen sie ehemals *Domicelle*, jezo *Stiftsfräulein*. (8)

Domicilium, Heimath, ist die Wohnung, welche sich jemand in einem gewissen Ort, in der Absicht, immer da zu bleiben; erwählt und genommen hat; sie erfordert hauptsächlich 1) daß jemand wirklich in einem gewissen Ort, und zwar 2) in der Absicht da zu bleiben wohne; wann ich daher irgendwo das Bürgerrecht habe, oder der größte Theil meines Vermögens dort befindlich ist, so folgt daraus noch nicht, daß ich dort mein *Domicilium* habe, so wie es auch an demjenigen Ort nicht ist, wo ich vielleicht auf eine Zeitlang, z. B. in der Absicht, Wissenschaften zu erlernen, oder eine Prozeßsache zu betreiben, in Kriegszeiten Sicherheit zu suchen, mich hinbegeben habe. Wenn ich aber an einem gewissen Ort, in der Absicht beständig da zu bleiben, meine Wohnung aufgeschlagen habe, so habe ich dort mein *Domicilium*, wenn ich schon nicht Bürger daselbst geworden, und kein eigenes Haus und keine Güter daselbst habe. Nach der Regel kann sich ein jeder ein *Domicilium* erwählen und machen, welcher über sein Vermögen etwas zu verfügen fähig ist; hingegen kann z. B. ein Mündel ohne seinen Vormund, ein Minderjähriger oder Verschwenker ohne seinen Pfleger sich niemals ein *Domicilium* machen; eben so ein der väterlichen Gewalt unterworfenen Sohn nicht ohne Bewilligung seines Vaters. Nach dem römischen Recht konnte auch ein Slave niemals ein eigenes *Domicilium* haben, oder sich machen. Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihrer Wohnung immer ihr *Domicilium*, aber sie dürfen es niemals ohne die Bewilligung ihres Leihherrn, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leihherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen. Andere nicht leibeigene Untertanen können nach der Regel ihren Wohnplatz nach Belieben verändern, nur müssen sie meistens ihr Bürgerrecht aufgeben, und an den meisten Orten das sogenannte Abjurggeld, welches gewöhnlich der zehende Theil ihres Vermögens ist, bezahlen. In vielen Ländern jedoch ist die Freyheit der Untertanen, ihr *Domicilium* zu verändern, durch besondere Gesetze oder Verträge eingeschränkt, allein niemals dürfen diejenige, welche wegen Mangel der Religionsübung sich von einem Ort wegbegeben wollen, hierin eingeschränkt werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand an einem gewissen Ort, und wo er sein *Domicilium* aufgerichtet habe, so muß öfters die Sache durch Vermuthungen entschieden werden; wenn z. B. jemand seine vorige Wohnung verlassen, und sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben, und dorten lange aufgehalten hat; wenn er da, wo er hingejogen, das Bürgerrecht erhalten, Güter gekauft, und die anderswo gelegene Güter verkauft hat, so wird aus solchen Umständen, wenn von keiner widrigen Erklärung bekant ist, auf ein *Domicilium* geschlossen. Wenn aber jemand einmal ein gewisses *Domicilium* hat, so wird die Veränderung niemals vermuthet, wenn er gleich öfters und lange Zeit abwesend gewesen ist, oder anderswo das Bürgerrecht erlangt, und sich Güter angeschafft hat. Es ist auch möglich, daß jemand an unterschiedlichen Orten zwey *Domicilien* habe, wenn er an beiden Orten mit seiner Familie wohnt, und eine ganze Haushaltung führt. Öfters geschieht auch, daß jemand ein gewisses *Domicilium* zu haben verbunden

Domicilium — Domification.

ist; derjenige, welcher an einem gewissen Ort geboren oder verweisen ist; derjenige welcher seines Amtes halber an einem gewissen Ort zu wohnen genöthigt ist, muß auch an diesem Ort sein Domicilium haben. So haben auch die Ehefrau und die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ihr Domicilium da, wo es der Hausvater hat, und können sich kein anderes machen; die Frau behält auch immer nach dem Absterben ihres Mannes dessen Domicilium, so lange nicht bewiesen werden kann, daß sie es verändert habe, welches aber aus dem alleinigen Beziehen noch nicht vermuthet wird; in der Ehefistung kann zwar ausgemacht werden, daß der Ehemann da sein Domicilium aufschlagen sollte, wo die Frau ihre Wohnung hat; allein dieses hindert nicht, daß der Mann aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen erhaltenen Amtes sein Domicilium verändern könne, und dessen ungehindert hat immer die Frau ihr Domicilium da, wo es der Mann hat. Dasjenige Domicilium, welches jemand nothwendig, nicht nach seiner freyen Wahl hat, wird necessarium, das freywillig erwählte aber voluntarium genannt. Die Wirkung dessen, daß jemand an einem gewissen Ort sein Domicilium hat, ist sehr wichtig. Er unterwirft sich dadurch der Regierung des Oberherrn jenes Orts, er macht sich verbindlich, alle dort gewöhnliche Steuern und andere Abgaben zu entrichten, und alles wie andere Einwohner des Orts zum gemeinen Besten beyzutragen; er macht sich dadurch zu Annehmung und Beobachtung der Befehle und Gewohnheiten desselben Orts verbindlich, und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit daseibst; er bekommt daher bey der Obrigkeit und Richter desselben Orts einen Gerichtsstand, bey welchen er mit allen und jeden, persönlichen oder dinglichen Klagen, in Civil- und Criminalsachen nach der Regel immer und ohne Unterschied belangt werden kann, so daß dieser Gerichtsstand als ein allgemeiner mit jedem andern in jedem Fall concurrirt; weil aber das Domicilium nicht auf die Erben übergeht, so können auch die Erben mit einer wider den Erblasser entstandenen Klage nicht in dem Domicilium des letztern, sondern nur in ihrem eignen belangt werden; nur aber kann der wider den Erblasser vor dem Richter seines Domicilium angefangene Proceß auch mit den Erben vor eben demselben fortgesetzt werden. Gleicher Weise, wenn jemand sein Domicilium verändert, kann er in dem aufgegebenen Domicilium nicht mehr belangt, wohl aber eine dort wider ihn angefangene Klage eben daseibst fortgesetzt werden. Wer ganz kein Domicilium hat, wird ein Vagabunde genannt, und kann entweder, wo er angetroffen wird, oder vor dem Richter desjenigen Orts, wo sein Vater sein Domicilium hatte, belangt werden. (38)

Domicilium planetæ, s. Behausung des Planeten.

Domiduca, hies bey den Römern die Juno, weil sie, als die vorzüglichste Göttin der Hochzeiten, unter andern auch das Amt hatte, die Ehegattin in das Haus ihres Mannes zu führen, und also unter diesem Namen der Göttin der Heimführung von den Neuvermählten angerufen wurde. (21)

Domiducus. Die Römer hatten nicht nur eine weibliche Gottheit, welche für die Heimführung der jungen Braut sorgte, sondern auch eine männliche, die Domiducus hieß, und welche Braut und Bräutigam entrieffen, wenn sie sich einander in Geheißwart ihrer Eltern die eheliche Treue angelobten. (21)

Domification, ist bey den Astrologen die Verri-

Domina — Dominante. 487

fung, womit der Himmel in seine zwölf Häuser abgetheilt wird, um jemand die Nativität darnach zu stellen. Da die ganze Sache auf einem abgeschmackten Aberglauben beruhet, so verlohnet sich nicht die Mühe, daß etwas weiter von ihr gesagt werde. (6)

Domina, s. Dominus und Domina. Bey den Dichtern bedeutet es eine Geliebte. (1)

Domina, **Domna**. Auf gleiche Art, wie das Ehrenwort Dominus und Dominus verschiedentlich gebraucht ist von den Schriftstellern der mittlern Zeit, hat man auch bey dem weiblichen Geschlecht selbiges angewandt. Die Mutter Gottes heißt sehr oft bey ihnen blos Domina ohne weitem Zusatz. Die französische Königinnen bekamen damals eben dieses Ehrenwort. So schreibt der alte Dichter **Fortunatus** im 6ten Buch seiner Gedichte von der austrasischen Königin Brunichild:

— — — Quis crederet autem

Hispanam tibi met **Domnam** Germania nasci.

Auf den römischen Münzen findet man unter andern von der Gemahlin des R. **Severus** die Aufschrift: **Lulia Domna Augusta**. Ueberhaupt gebrauchte man diese Benennung bey dem vornehmen Frauenthume so, daß es dabey eine private Bedeutung hatte. Auch die Nonnen bey vornehmen ablichen Stiftern hießen **Domina** und **Domna**, woher noch anjehodie die Benennung Stifftsfrauen rühret, und daß in den protestantischen Fräuleinlöthern diejenige, so dem Kloster vorstehet, Fräulein **Domina** genannt werden. Man findet solches in vielen protestantischen Clöstern der Mark Brandenburg, im Herzogthum Br. Lüneburg, Mecklenburg und in andern Ländern mehr. In den catholischen Nonnenclöstern ist diese Benennung nicht mehr gewöhnlich, sondern sie heißen daseibst **Abtissin**, **Priorin** u. nach Beschaffenheit des Ordens und Klosters.

Bekanntermassen bekamen die Ritter vormals vorzüglich diesen Titel, den sie auch sorgfältig ihren Namen vorsetzten, wie die Urkunden zeugen. Auch ihre Weiber genossen diese Ehre von der Würde ihrer Männer. Man nannte sie gleichfalls **Dominas**, und in deutschen Urkunden setzte man vor ihre Namen das Wort **Ver**, so in der alten deutschen Sprache **Fräu** bedeutet. Eben dieses Ehrenwort **Ver** findet man auch in alten deutschen Urkunden vor die Namen der **Abtissinnen** und **Priorinnen**. (8)

Domina oder vielmehr **Domna** hießen die Clarissimen, die weltlichen Chorjungfern wollten, wie **Jacob de Vitriac** sagt, nicht Nonnen, sondern **Domina** oder **Domicella** aus eittem Wahne genannt seyn. Den Benedictinerinnen ist es von **Johann Bischoff** von Kantselburg 1279 verboten worden, sich **Domina** zu nennen. (37)

Domina serpentum, (Naturgesch.) wird zumellen die Klapperschlange genannt. (9)

Domina, wurden die Göttinnen **Venus**, **Juno**, **Cybele**, wie auch die römischen Damen von den Römern genannt. (21)

Dominante, das nämliche G, welches der fünfte Ton ist, kann zum ersten Tone C die Fünfte abgeben. Man macht bekanntlich von dem ersten in den fünften, wie vom fünften in den ersten einen Schlußfall, und dies ist die Ursache, daß g bey G- und bey C-Accord gebraucht werden, und gleichsam herrschen kann. Und hieyon haben die Franzosen den Namen **la Dominante** entnommen, statt daß die ältern Deutschen Theoretiker dieses G **Quintam Toni** nannten.

RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE

von - from

Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01

als - as

SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)
im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility

UN-RES 56/83

**Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht
Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

wiener Abkommen - Diplomatie:

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:

Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:
SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**

RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE

von - from

Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01

als - as

SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)

im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility
UN-RES 56/83

Seiten 2 - 19 deutsch

Pages 20 - 37 english

Unterschrift - signature 38

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.
The original text for comparison in German applies to translations.

RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51
zur Rechtdurchsetzung - for law enforcement

BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE

von - from

Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01

als - as

SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)

Eidesformel - Beitritt als Schutzmacht im Zivilschutz (genfer Abkommen)

Ich schwöre im Bewusstsein Meiner Verantwortung vor dem Schöpfer und der Schöpfung als Recht schaffender Mensch, vom Willen besetzt, als gleichberechtigter Mensch des Heiligen Volkes im Menschsein, dem Frieden der Welt auf Erden zu dienen, neben Meinem Recht die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Zivilschutz, -getreu dem zwingenden Völkerrecht-, zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen des Menschen oder der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, daß Ich Meine Kraft dem Wohle der Menschheit widmen, seinen Nutzen mehren, um Schaden von der Menschheit abzuwenden, den Zivilschutz wahren und verteidigen, die Pflichten im zwingenden Völkerrecht gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir der Schöpfer im Schöpferbund des Heiligen Volkes helfe.

Oath formula - Accession as a protective power in civil protection (Geneva Convention)

I swear in the awareness of My responsibility before the Creator and creation as a righteous man, inspired by the will to serve as an equal man of the Holy People in humanity, to serve the peace of the world on earth, besides My right the duties of an honorary judge faithful to civil protection, -to comply with the mandatory international law, to carry out, to judge to the best of my knowledge and conscience without regard to man or the person, and to serve only truth and justice, that I dedicate My strength to the good of humanity, increase its benefits, to avert harm from humanity, maintain and defend civil protection, conscientiously fulfill the duties of mandatory international law and exercise justice against everyone, as the Creator will help me in the Creator League of the Holy People.

Stade, 02.07.2020 

Unterschrift ohne Rechtsverlust - Signature without loss of rights

hen, 02.07.2020, Mustafa-Selim SÜRMELEI - Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Madde 24 (3), 25 GG
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15
Leitung: Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI, ECHR 75529/01
Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV - BVerfGE 1 BvR 1766/2015 Grundrechtsberechtigung

hen, July 02, 2020, Mustafa-Selim SÜRMELEI - Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium
Legal title holder ECHR 75529/012, Art. 53, 59 ECHR, Madde 24 (3), 25 GG
Akademie Menschenrecht - nds. Ministry of Science and Culture - 24-71109 / 2 - 4/15
Head: Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI, ECHR 75529/01
Art. 19 (3) fundamental right, Art. 1-2 ÜLV - BVerfGE 1 BvR 1766/2015 fundamental rights

Urkundenrolle Nr. 247/2020

Vorstehende, eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift

des Herrn Mustafa Selim Sürmeli, geb. am 20.10.1962 in Amasya/Türkei,
wohnhaft Bielfeldweg 26, 21682 Stade,
ausgewiesen durch Reisepass Nr. U 02845829,

beglaubige ich hiermit.

Der Reisepass des Beteiligten wurde mit seinem Einverständnis kopiert.
Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.
Sie wurde von dem Beteiligten verneint.

Stade, den 02. Juli 2020


Notar





Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Egmont Bilzhause
3. in seiner Eigenschaft als Notar
4. sie ist versehen mit dem Siegel des
Notars Egmont Bilzhause in Stade

Bestätigt

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 5. in D-21656 Stade | 6. am 09.07.2020 |
| 7. durch den Präsidenten des Landgerichts | |
| 8. unter Nr. 9101 a 119 - 133/2020 | |
| 9. Siegel | 10. Unterschrift
In Vertretung |



Grabbe

(Birgit Grabbe)

JV 110 Apostille (9.82)



Urkunden mit absoluter Beweiskraft:

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 für das **IZMR**
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 für den **ZEB**
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Gerichtstand:

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – Gerichtshof GdM / CHB
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Schutzmacht - Deklaration und Ratifikation:

- genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - 0.518.42
- genfer Abkommen IV - SR 0.518.51



in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility
UN-RES 56/83

Zertifizierung und Ratifikation im Völkerrecht wiener Abkommen - Diplomatie:
Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

haager Abkommen - Apostille:
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020 vom 09.07.2020

als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:
SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51

Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

genfer Abkommen 0.518.51	SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR -
Recht der Verträge	SR 0.111 14.05/13.06.1986
UN-Charta	SR 0.120 26.07.1945
AEMR - erklärte Menschenrechte	in Verbindung mit A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
Staatenverantwortlichkeit	in Verbindung mit UN-RES 56/83
Zivilschutz	in Verbindung mit UN-RES 66/164
wiener Abkommen - Diplomatie	SR 0.191.2 08.12.1969 - Sonderbotschafter
wiener Übereinkommen -Botschaft	SR 0.191.01 18.04.1961
wiener Übereinkommen -Konsul	SR 0.191.02 24.04.1963
haager Abkommen -Apostille	SR 0.172.030.4 05.10.1961

Quellenhinweise
zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:

UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat
 UN-RES 43/225
 UN-DOC A/C.5/43/18
 UN-RES A/66/462/Add.2
 UN-A/RES/53/144
 UN-A/RES/53/625/Add. ,
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
 in der Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht
 UN-RES A-RES 66/164
 - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände

- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
- Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
- und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen.
Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtstaatlichkeit und Demokratie
 Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente, CM(2005)80 final 17. Mai 2005
https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp

genfer Abkommen I-IV v. 12.08.1945 und Zusatzprotokolle
 Völkerstrafrecht - ROM STATUT

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966



Art. 95 UN-Charta



Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
Atatürk Bulvarı [TR-06680] Ankara /TURKEY

Restitutionschutzgericht - Liste Verpflichtungsstaaten

Vollzug: [Geltungsbereich der vier zwingenden Abkommen](#) im zwingenden Völkerrecht
[SR 0.518.12](#) (Abk. I), [0.518.23](#) (Abk. II), [0.518.42](#) (Abk. III), [0.518.51](#) (Abk. IV)

www.eda.admin.ch/vertraege				
Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	26. September	1956	26. März	1957
Ägypten	10. November	1952	10. Mai	1953
Albanien*	27. Mai	1957	27. November	1957
Algerien	20. Juni	1960 B	20. Dezember	1960
Andorra	17. September	1993 B	17. März	1994
Angola*	20. September	1984 B	20. März	1985
Antigua und Barbuda	6. Oktober	1986 N	1. November	1981
Äquatorialguinea	24. Juli	1986 B	24. Januar	1987
Argentinien	18. September	1956	18. März	1957
Armenien	7. Juni	1993 B	7. Dezember	1993
Aserbaidschan	1. Juni	1993 B	1. Dezember	1993
Äthiopien	2. Oktober	1969	2. April	1970
Australien**	14. Oktober	1958	14. April	1959

Bahamas	11. Juli	1975 N	10. Juli	1973
Bahrain	30. November	1971 B	30. Mai	1972
Bangladesch	4. April	1972 N	26. März	1971
Barbados	10. September	1968 N	30. November	1966
Belarus	3. August	1954	3. Februar	1955
Belgien	3. September	1952	3. März	1953
Belize	29. Juni	1984 B	29. Dezember	1984
Benin	14. Dezember	1961 N	1. August	1960
Bhutan	10. Januar	1991 B	10. Juli	1991
Bolivien	10. Dezember	1976	10. Juni	1977
Bosnien und Herzegowina	31. Dezember	1992 N	6. März	1992
Botsuana	29. März	1968 B	29. September	1968
Brasilien	29. Juni	1957	29. Dezember	1957
Brunei	14. Oktober	1991 B	14. April	1992
Bulgarien	22. Juli	1954	22. Januar	1955
Burkina Faso	7. November	1961 N	5. August	1960
Burundi	27. Dezember	1971 N	1. Juli	1962
Chile	12. Oktober	1950	12. April	1951
China*	28. Dezember	1956	28. Juni	1957
Hongkong	14. April	1999	1. Juli	1997
Macao	31. Mai	2000	20. Dezember	1999
Cook-Inseln	7. Mai	2002 N	11. Juni	2001
Costa Rica	15. Oktober	1969 B	15. April	1970
Côte d'Ivoire	28. Dezember	1961 N	7. August	1960
Dänemark	27. Juni	1951	27. Dezember	1951
Deutschland	3. September	1954 B	3. März	1955
Dominica	28. September	1981 N	3. November	1978
Dominikanische Republik	22. Januar	1958 B	22. Juli	1958
Dschibuti	26. Januar	1978 N	27. Juni	1977
Ecuador	11. August	1954	11. Februar	1955
El Salvador	17. Juni	1953	17. Dezember	1953
Eritrea	14. August	2000 B	14. August	2000
Estland	18. Januar	1993 B	18. Juli	1993
Fidschi	9. August	1971 N	10. Oktober	1970
Finnland	22. Februar	1955	22. August	1955
Frankreich	28. Juni	1951	28. Dezember	1951
Gabun	20. Februar	1965 N	17. August	1960
Gambia	11. Oktober	1966 N	18. Februar	1965
Georgien	14. September	1993 B	14. März	1994
Ghana	2. August	1958 B	2. Februar	1959
Grenada	13. April	1981 N	7. Februar	1974
Griechenland	5. Juni	1956	5. Dezember	1956
Guatemala	14. Mai	1952	14. November	1952
Guinea	11. Juli	1984 B	11. Januar	1985
Guinea-Bissau*	21. Februar	1974 B	21. August	1974
Guyana	22. Juli	1968 N	26. Mai	1966
Haiti	11. April	1957 B	11. Oktober	1957
Heiliger Stuhl	22. Februar	1951	22. August	1951
Honduras	31. Dezember	1965 B	30. Juni	1966

Indien	9. November	1950	9. Mai	1951
Indonesien	30. September	1958 B	30. März	1959
Irak	14. Februar	1956 B	14. August	1956
Iran*	20. Februar	1957	20. August	1957
Irland	27. September	1962	27. März	1963
Island	10. August	1965 B	10. Februar	1966
Israel*	6. Juli	1951	6. Januar	1952
Italien	17. Dezember	1951	17. Juni	1952
Jamaika	17. Juli	1964 N	6. August	1962
Japan	21. April	1953 B	21. Oktober	1953
Jemen	16. Juli	1970 B	16. Januar	1971
Jordanien	29. Mai	1951 B	29. November	1951
Kambodscha	8. Dezember	1958 B	8. Juni	1959
Kamerun	16. September	1963 N	1. Januar	1960
Kanada*	14. Mai	1965	14. November	1965
Kap Verde	11. Mai	1984 B	11. November	1984
Kasachstan	5. Mai	1992 N	21. Dezember	1991
Katar	15. Oktober	1975 B	15. April	1976
Kenia	20. September	1966 B	20. März	1967
Kirgisistan	18. September	1992 N	21. Dezember	1991
Kiribati	5. Januar	1989 N	12. Juli	1979
Kolumbien	8. November	1961	8. Mai	1962
Komoren	21. November	1985 B	21. Mai	1986
Kongo (Brazzaville)	30. Januar	1967 N	15. August	1960
Kongo (Kinshasa)	20. Februar	1961 N	30. Juni	1960
Korea (Nord-)*	27. August	1957 B	27. Februar	1958
Korea (Süd-)*	16. August	1966 B	23. September	1966
Kroatien	11. Mai	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	15. April	1954	15. Oktober	1954
Kuwait	2. September	1967 B	2. März	1968
Laos	29. Oktober	1956 B	29. April	1957
Lesotho	20. Mai	1968 N	4. Oktober	1966
Lettland	24. Dezember	1991 B	24. Juni	1992
Libanon	10. April	1951	10. Oktober	1951
Liberia	29. März	1954 B	29. September	1954
Libyen	22. Mai	1956 B	22. November	1956
Liechtenstein	21. September	1950	21. März	1951
Litauen	3. Oktober	1996 B	3. April	1997
Luxemburg	1. Juli	1953	1. Januar	1954
Madagaskar	13. Juli	1963 N	26. Juni	1960
Malawi	5. Januar	1968 B	5. Juli	1968
Malaysia	24. August	1962 B	24. Februar	1963
Malediven	18. Juni	1991 B	18. Dezember	1991
Mali	24. Mai	1965 B	24. November	1965
Malta	22. August	1968 N	21. September	1964
Marokko	26. Juli	1956 B	26. Januar	1957
Marshallinseln	1. Juni	2004 B	1. Dezember	2004
Mauretanien	27. Oktober	1962 N	28. November	1960
Mauritius	18. August	1970 N	12. März	1968

Mazedonien*	1. September	1993 N	8. September	1991
Mexiko	29. Oktober	1952	29. April	1953
Mikronesien	19. September	1995 B	19. März	1996
Moldau	24. Mai	1993 B	24. November	1993
Monaco	5. Juli	1950	5. Januar	1951
Mongolei	20. Dezember	1958 B	20. Juni	1959
Montenegro	2. August	2006 B	2. Februar	2007
Mosambik	14. März	1983 B	14. September	1983
Myanmar	25. August	1992 B	25. Februar	1993
Namibia	22. August	1991 N	21. März	1990
Nauru	27. Juni	2006 B	27. Dezember	2006
Nepal	7. Februar	1964 B	7. August	1964
Neuseeland**	2. Mai	1959	2. November	1959
Nicaragua	17. Dezember	1953	17. Juni	1954
Niederlande	3. August	1954	3. Februar	1955
Aruba	3. August	1954	3. Februar	1955
Curaçao	3. August	1954	3. Februar	1955
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	3. August	1954	3. Februar	1955
Sint Maarten	3. August	1954	3. Februar	1955
Niger	16. April	1964 N	3. August	1960
Nigeria	9. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	3. August	1951	3. Februar	1952
Oman	31. Januar	1974 B	31. Juli	1974
Österreich	27. August	1953	27. Februar	1954
Pakistan*	12. Juni	1951	12. Dezember	1951
Palästina	2. April	2014 B	2. April	2014
Palau	25. Juni	1996 B	25. Dezember	1996
Panama	10. Februar	1956 B	10. August	1956
Papua-Neuguinea	26. Mai	1976 N	16. September	1975
Paraguay	23. Oktober	1961	23. April	1962
Peru	15. Februar	1956	15. August	1956
Philippinen				
Abk. I	7. Februar	1951	7. September	1951
Abk. II-IV	6. Oktober	1952	6. April	1953
Polen	26. November	1954	26. Mai	1955
Portugal*	14. März	1961	14. September	1961
Ruanda	21. März	1964 N	1. Juli	1962
Rumänien	1. Juni	1954	1. Dezember	1954
Russland*	10. Mai	1954	10. November	1954
Salomoninseln	6. Juli	1981 N	7. Juli	1978
Sambia	19. Oktober	1966 B	19. April	1967
Samoa	23. August	1984 N	1. Januar	1962
San Marino	29. August	1953 B	28. Februar	1954
São Tomé und Príncipe	21. Mai	1976 B	21. November	1976
Saudi-Arabien	18. Mai	1963 B	18. November	1963
Schweden	28. Dezember	1953	28. Juni	1954
Schweiz	31. März	1950	21. Oktober	1950
Senegal	23. April	1963 N	20. Juni	1960

Serbien	16. Oktober	2001 N	27. April	1992
Seychellen	8. November	1984 B	8. Mai	1985
Sierra Leone	31. Mai	1965 N	27. April	1961
Simbabwe	7. März	1983 B	7. September	1983
Singapur	27. April	1973 B	27. Oktober	1973
Slowakei*	2. April	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	26. März	1992 N	25. Juni	1991
Somalia	12. Juli	1962 B	12. Januar	1963
Spanien	4. August	1952	4. Februar	1953
Sri Lanka				
Abk. I-III	28. Februar	1959	28. August	1959
Abk. IV	23. Februar	1959 B	23. August	1959
St. Kitts und Nevis	14. Februar	1986 N	19. September	1983
St. Lucia	18. September	1981 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	1. April	1981 B	1. Oktober	1981
Südafrika	31. März	1952 B	30. September	1952
Südsudan	25. Januar	2013 B	25. Januar	2013
Sudan	23. September	1957 B	23. März	1958
Suriname*	13. Oktober	1976 N	25. November	1975
Swasiland	28. Juni	1973 B	28. Dezember	1973
Syrien	2. November	1953	2. Mai	1954
Tadschikistan	13. Januar	1993 N	21. Dezember	1991
Tansania	12. Dezember	1962 N	9. Dezember	1961
Thailand	29. Dezember	1954 B	29. Juni	1955
Timor-Leste	8. Mai	2003	8. November	2003
Togo	6. Januar	1962	27. April	1960
Tonga	13. April	1978 N	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago				
Abk. I	17. Mai	1963 B	17. November	1963
Abk. II-IV	24. September	1963 B	24. März	1964
Tschad	5. August	1970 B	5. Februar	1971
Tschechische Republik	5. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	4. Mai	1957 B	4. November	1957
TÜRKEI	10. Februar	1954	10. August	1954
Turkmenistan	10. April	1992 N	26. Dezember	1991
Tuvalu	19. Februar	1981 N	1. Oktober	1978
Uganda	18. Mai	1964 B	18. November	1964
Ukraine	3. August	1954	3. Februar	1955
Ungarn*	3. August	1954	3. Februar	1955
Uruguay*	5. März	1969	5. September	1969
Usbekistan	8. Oktober	1993 B	8. April	1994
Vanuatu	27. Oktober	1982 B	27. April	1983
Venezuela	13. Februar	1956	13. August	1956
Vereinigte Arabische Emirate	10. Mai	1972 B	10. November	1972
Vereinigte Staaten* **	2. August	1955	2. Februar	1956
Vereinigtes Königreich* **	23. September	1957	23. März	1958
Vietnam*	28. Juni	1957 B	28. Dezember	1957
Zentralafrikanische Republik	1. August	1966 N	13. August	1960
Zypern	23. Mai	1962 B	23. November	1962

Notizen: